



## Pflegepflichtversicherung

# Beitragsänderungen 2024

In der privaten Pflegepflichtversicherung werden zum 1. Januar 2024 die Beiträge im Tarif PVB (Versicherte mit Beihilfeanspruch) angepasst. Versicherte im Tarif PVN (Versicherte ohne Beihilfeanspruch) erhalten eine Beitragsangleichung, sofern der Höchstbeitrag entrichtet wird.

**E**in wesentlicher Grund für die angepassten Beiträge ist das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG). Durch das Gesetz gibt es im Pflegefall mehr Leistungen. Zudem steigt auch die Zahl der Empfangsberechtigten kontinuierlich. Diese Verbesserungen zugunsten der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen beinhalten deutlich

höhere Leistungsaufwendungen, die von der Versichertengemeinschaft getragen werden müssen.

Die PBeaKK führt die private Pflegepflichtversicherung im Auftrag der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung“ (GPV) durch. Die GPV versendet bei jeder Veränderung

im Versicherungsvertrag einen neuen Versicherungsschein. Deshalb haben Sie bereits Ende November 2023 von der GPV ein Anschreiben erhalten. Aus dem Anschreiben können Sie Ihren persönlichen Beitrag entnehmen. Zudem werden dort weitere Erläuterungen zur Beitragsanpassung aufgeführt.

Foto: © stefamerpik - freepik.com

## GPV Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen

zur Durchführung der privaten Pflegepflichtversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

## Monatliche Beiträge für Studierende und Anwartschaften

Beiträge für Studierende ab 01.01.2024	
Beitrag für Studierende ab dem Wegfall der Beihilfeberechtigung (keine Anpassung)	25,97 €
Beiträge zur kleinen Anwartschaftsversicherung* ab 01.01.2024	
Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	9,96 €
Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch (keine Anpassung)	11,81 €

\*Die Beiträge für die große Anwartschaftsversicherung werden hier nicht aufgeführt, da sie individuell berechnet werden.

## Die Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze gibt an, ab welchem Betrag das Einkommen eines Versicherten sozialversicherungsfrei bleibt. Der Betrag wird jedes Jahr vom Gesetzgeber an die

Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Zum 1. Januar 2024 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf monatlich 5.175 Euro.

Der daraus resultierende Höchstbeitrag gilt auch für Versicherte in der privaten Pflegepflichtversicherung.

Die Höchstbeiträge ab 01.01.2024	
Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	70,38 €
Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	175,96 €

## Beitragsbegrenzung

Gemeinsam versicherte Ehepartner in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Beitragsbegrenzung profitieren. Der Gesamtbeitrag beträgt dann maximal 150 Prozent der oben genannten Höchstbeiträge. Dies ist der Fall, wenn mindestens ein Ehe- bzw. Lebenspartner seit dem 1. Januar 1995

ununterbrochen in der PPV versichert ist und das Gesamteinkommen eines Ehe-/Lebenspartners 505 Euro im Monat nicht übersteigt (520 Euro im Monat bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung, sogenannter Minijob). Wenn Sie bereits von dieser Beitragsbegrenzung profitieren, dann brauchen Sie nichts zu veranlassen. Sollten Ihre Beiträge höher liegen, obwohl Sie

die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung erfüllen, wenden Sie sich bitte an uns.

Weitere Informationen zu diesem Thema inklusive der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de). ■